

Beitragsordnung
der INTERESSENGEMEINSCHAFT DEUTSCHER VERSICHERUNGSMAKLER (IGVM)

(1) Art der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Mitgliedschaftsart. Eine ganze oder teilweise Rückerstattung von Beiträgen ist grundsätzlich nicht möglich.

- 1 Der Mitgliedsbeitrag eines Vollmitgliedes wird grundsätzlich als Jahresbeitrag am ersten des Monats fällig, in dem die Mitgliedschaft beginnt.
- 2 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von Fördermitgliedern können von diesen jederzeit, einmalig oder wiederkehrend entrichtet werden. Sie sind nicht an eine Mitgliedschaftsdauer gebunden.

(2) Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag eines Vollmitgliedes beträgt
 - a) für Betriebe mit bis zu drei Außendienstmitarbeitern inkl. Inhaber / GF: 240,00 EUR
(in Worten: Zweihundertundvierzig)
 - b) für Betriebe mit mehr als drei Außendienstmitarbeitern inkl. Inhaber / GF: 480,00 EUR
(in Worten: Vierhundertundachtzig)
2. Der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern beträgt mindestens 240,00 EUR
(in Worten: Zweihundertundvierzig)

(3) Zahlungsweise

Die Beitragszahlung der Mitgliedsbeiträge von Vollmitgliedern erfolgt in einer Summe jeweils zur Fälligkeit per Lastschriftinzug.

Kosten für Rücklastschriften zuzüglich Mahnkosten trägt das verursachende Mitglied.

(4) Beitragsverwendung

Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen werden ausschließlich für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet. Sie werden nicht für die Erzielung von wirtschaftlichen Erträgen eingesetzt.

Osnabrück, den 05.04.2008